An die Vormundschaftsbehörden und Armenpflegschaften

Autor(en): **Kehl, Robert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **49 (1952)**

Heft 10

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837250

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Justus Modificus
Gerechtigkeitsstraße
Thingstatt

An die
Vormundschaftsbehörden und Armenpflegschaften

Vor 40 Jahren habe ich mein Geschäft an der obgenannten Adresse eröffnet. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen einen der von mir geführten, seit einiger Zeit aber vernachlässigten Artikel in Erinnerung rufe. Ich führte von Anfang an folgende Artikel:

1. Gewaltwiederherstellung und Gewaltentzüge,
2. Regelung von Akzessorien, darunter vor allem
   a) die Erhöhung von Unterhaltsbeiträgen,
   b) die Herabsetzung von Unterhaltsbeiträgen.

Der größten Beliebtheit erfreut sich der zuletzt genannte Artikel, die Herabsetzung von Unterhaltsbeiträgen. Die Abnehmer rekrutieren sich vor allem aus geschiedenen Ehemännern. Sein Schwesterchen, die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge leidet dagegen immer mehr an Minderwertigkeitskomplexen, da der Umsatz bei dieser Kategorie verhältnismäßig zu gering ist, trotzdem der Preis auch hier sehr günstig ist. Er besteht meist bloß im Nachweis besserer finanzieller Verhältnisse des Pflichtigen. Soweit die Kinder den Müttern zugesprochen wurden, kann der Zuspruch zu diesem Artikel als normal gelten. Diese Branche ließe sich jedoch noch wesentlich ausbauen, weil als weitere Kunden hier auch die Vormundschaftsbehörden und als deren treibende Organe auch die Armenpflegen an sich in Betracht fallen, von unserem Angebot aber meines Erachtens viel zu wenig Gebrauch machen. Sie werden mich daher verstehen, wenn ich mich mit meinem Anliegen auf Reaktivierung des Handels in diesem Produkte auch an Sie wende. Ein Beispiel möge Ihnen zeigen, daß Ihr Bedarf an diesem Artikel größer ist, als gelegentlich angenommen wird.

Herr X wurde 1945 geschieden. Das einzige aus der Ehe hervorgegangene Kind wurde beiden Elternteilen entzogen und unter Vormundschaft gestellt. X wurde verpflichtet, an das Kind Fr. 40.— monatlich zu leisten. Das tat er, allerdings nicht sehr pünktlich. Dabei verdienen er und seine zweite Frau zusammen monatlich rund Fr. 900.—. Weitere soziale Lasten haben sie offenbar nicht. Die Frage einer Erhöhung war zwar lange nicht akut, indem das Kind bei Pflegeeltern war, die es offenbar „vermochten" und das Kind liebten. Immerhin wäre trotzdem auch in diesen Fällen eine Erhöhung nicht deplaciert, schon um den Behörden den Pflegeeltern gegenüber eine freiere Stellung zu verschaffen, wenn z. B. die Frage der Wegnahme oder einer Adoption auftaucht. Illustrativer ist aber folgendes: das Kind mußte für längere Zeit zwecks Beobachtung in ein Heim eingewiesen werden. Selbstverständlich genügten die monatlich Fr. 40.— nicht, um diese Unterbringung zu finanzieren. X wurde freundlich angefragt, ob er für sein geliebtes Kind noch etwas mehr leisten möchte. X lehnte ab, erklärte aber später, er hätte schon mehr zahlen *können*, habe aber nicht gewollt. Folge: *Gutsprache* seitens der Armenpflege für das Kind dieses an sich recht situierten Mannes! Mit andern Worten: der Steuerzahler wird den Unterhalt berappen müssen, wenn nicht doch noch das Gericht angegangen wird. Ob dabei dem Herrn X für die *Vergangenheit* überhaupt etwas mehr oder gar genügend auferlegt werden könnte, ist fraglich.

Das nur ein Beispiel. Es brachte mir einen lange mehr unterbewußt gehegten Gedanken zu vollem Bewußtsein. *Warum kommt es so selten vor, daß Vormundschaftsbehörden auf dem Wege über Art. 157 ZGB eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen verlangen? Dabei gibt es sicher Tausende von Gerichtsurteilen aus den Kriegsjahren und aus der Zeit unmittelbar vorher, in denen Beiträge festgesetzt wurden, welche den heutigen Einkommensverhältnissen der Pflichtigen spotten.*

Ihr ergebener *Justus*[1])

---

[1]) Verfasser der spaßhaften, aber durchaus ernst zu nehmenden Darlegungen ist Herr *Dr. Robert Kehl*, Obergerichtssekretär in Zürich. (Die Red.)